

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 810/97 der Kommission vom 5. Mai 1997 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr im Sektor Getreide	1
Verordnung (EG) Nr. 811/97 der Kommission vom 5. Mai 1997 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	2
Verordnung (EG) Nr. 812/97 der Kommission vom 5. Mai 1997 zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung	5
* Entscheidung Nr. 813/97/EGKS der Kommission vom 5. Mai 1997 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (164. Ausnahmeentscheidung)	16
* Verordnung (EG) Nr. 814/97 der Kommission vom 5. Mai 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2177/96 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1996/97	21
* Verordnung (EG) Nr. 815/97 der Kommission vom 5. Mai 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	22
Verordnung (EG) Nr. 816/97 der Kommission vom 5. Mai 1997 zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im April 1997 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist	23
Verordnung (EG) Nr. 817/97 der Kommission vom 5. Mai 1997 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	25
Verordnung (EG) Nr. 818/97 der Kommission vom 5. Mai 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	27

Verordnung (EG) Nr. 819/97 der Kommission vom 5. Mai 1997 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	29
* Richtlinie 97/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 zur fünfzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	31

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 810/97 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1997

zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr im Sektor Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anzahl der Anträge auf im voraus festgesetzte Erstattungen für Weichweizen, Mehl von Weichweizen und Spelz, Mehl von Mengkorn, Grob- und Feingrieß von

Weichweizen und Spelz sowie Hartweizen, Mehl von Hartweizen und Grob- und Feingrieß von Hartweizen ist von spekulativem Charakter. Es sollten deshalb alle Anträge abgelehnt werden, die am 1., 2. und 5. Mai 1997 eingereicht wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 wird die am 1., 2. und 5. Mai 1997 beantragte Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 99, 1101 00 11, 1101 00 15, 1101 00 90, 1103 11 10 und 1103 11 90 abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 31. 7. 1996, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 811/97 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1997

über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflan-
zenöl zugeteilt.Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾.Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen
und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung
der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt
werden.Um die Durchführung der Lieferungen abzusichern,
sollten Vorkehrungen getroffen werden, die es den
Bietern ermöglichen, Raps- bzw. Sonnenblumenöl, bereit-zustellen. Bezüglich der Lieferung der einzelnen Partien
erhält das günstigste Angebot den Zuschlag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die in dem
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der
Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden
Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungs-
verkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.Die Angebote, die für die im Anhang ausgewiesenen
Partien eingereicht wurden, sollen sich entweder auf
Raps- oder Sonnenblumenöl beziehen. In einem Angebot
ist, um gültig zu sein, die jeweilige Ölsorte anzugeben.Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIEN A und B

1. **Maßnahmen Nr. (¹):** 223/96 (A); 224/96 (B)
2. **Programm:** 1996
3. **Begünstigter (²):** World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma [Tel.: (39-6) 57 971; Telex: 626675 WFP I]
4. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** A: Tadschikistan; B: Angola
6. **Bereizustellendes Erzeugnis:** Pflanzenöl: entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴) (⁵):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 a) oder b))
8. **Gesamtmenge (Tonnen netto):** 1 000
9. **Anzahl der Partien:** 2 (A: 200 Tonnen; B: 800 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁶):**
Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (10 4 A, B und C 2)
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: A: Englisch; B: Portugiesisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 16. 6. — 6. 7. 1997
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 20. 5. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 3. 6. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 30. 6. — 20. 7. 1997
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):**
Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat, 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telex: 25670 AGREC B; Telefax (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁷):** —

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
 - (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (4) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
 - (5) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
 - (6) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
 - (7) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ des betreffenden Öls enthalten.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 812/97 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1997

zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 536/97⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3152/94⁽⁵⁾, sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Zur Ausfuhr von Weinalkohol nach bestimmten Ländern der Karibik und in Mittelamerika mit dem Ziel, die Versorgung dieser Länder nicht zu unterbrechen und die in der Gemeinschaft vorhandenen Bestände an Weinalkohol abzubauen, sollten einfache Ausschreibungen durchgeführt werden.

Zur Gewährleistung der tatsächlichen Ausfuhr des Alkohols aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft und um eine Nichteinhaltung des Ausfuhrtermins angemessen bestrafen zu können, sollte eine spezifische Sicherheitsleistung verlangt werden. Diese Sicherheit müsste unabhängig von der Durchführungssicherheit, durch die insbesondere die Auslagerung des zugeschlagenen Alkohols aus den Lagerhäusern und seine Verwendung für die vorgesehenen Zwecke zu gewährleisten ist, geleistet werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 der Kommission⁽⁶⁾ betreffend die Zeitpunkte, die für die im Sektor Wein anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse maßgebend sind, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, legt die landwirtschaftlichen Kurse fest, anhand deren die im Rahmen einfacher Ausschreibungen vorgesehenen Zahlungen und Sicherheiten in Landeswährung umzurechnen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der sechs einfachen Ausschreibungen Nrn. 218/97 EG, 219/97 EG, 220/97 EG, 221/97 EG, 222/97 EG und 223/97 EG werden insgesamt 300 000 hl Alkohol verkauft, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 stammen und sich im Besitz der italienischen und spanischen Interventionsstelle befinden.

Die einfachen Ausschreibungen Nrn. 218/96 EG, 219/96 EG, 220/97, 221/97 EG, 222/97 EG und 223/97 EG, beziehen sich jeweils auf 50 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

Artikel 2

Der zum Verkauf angebotene Alkohol

- ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft bestimmt;
- muß eingeführt und dehydratisiert werden
 - im Rahmen der einfachen Ausschreibung Nrn. 218/97 EG, 219/97 EG und 220/97/EG in:
 - Costa Rica,
 - Guatemala,
 - Honduras, einschließlich der Swan-Inseln,
 - El Salvador,
 - Nicaragua;
 - im Rahmen der einfachen Ausschreibungen Nrn. 221/97 EG, 222/97 EG und 223/97 EG in einem der nachstehenden Drittländer:
 - St. Christoph und Nevis,
 - Bahamas,
 - Dominikanische Republik,
 - Antigua und Barbuda,
 - Dominica,
 - Britische Jungferninseln und Montserrat,
 - Jamaika,
 - St. Lucia,
 - St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
 - Barbados,
 - Trinidad und Tobago,
 - Belize,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1997, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

- Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
 - Aruba,
 - Niederländische Antillen: Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,
 - Guyana,
 - Amerikanische Jungferninseln,
 - Haiti;
- ist ausschließlich im Kraftstoffsektor zu verwenden.

Artikel 3

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind im Anhang I angeben.

Artikel 4

Der Verkauf erfolgt gemäß den Artikeln 13 bis 18 und den Artikeln 30 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 muß jedoch der im Rahmen der Bekanntmachung der einfachen Ausschreibungen festgesetzte Annahmeschluß für die Angebote zwischen dem 8. und 25. Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegen.

Artikel 5

(1) Die Teilnahmesicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 beläuft sich auf 3,622 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung gemäß Artikel 1 zum Verkauf angeboten wird.

Die Aufrechterhaltung eines Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist, die Stellung der Ausfuhr- und der Durchführungssicherheit sind, bezogen auf die Teilnahmesicherheit, Hauptforderungen im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽¹⁾.

Die für jede der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zu stellende Teilnahmesicherheit wird freigegeben, wenn das Angebot abgelehnt wird bzw. der Zuschlagsempfänger die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheit vollständig hinterlegt hat.

(2) Die Ausfuhrsicherheit, die im Rahmen einer der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen für jede Alkohol-

menge zu stellen ist, für die ein Übernahmeschein ausgestellt wird, beläuft sich auf 5 ECU/hl zu 100 % vol.

Diese Ausfuhrsicherheit wird von der Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, für die Alkoholmenge freigegeben, für die die Ausfuhr innerhalb der durch Artikel 6 gesetzten Frist nachgewiesen wird. Wird der in Artikel 6 genannte Ausfuhrtermin überschritten, verfallen von der Ausfuhrsicherheit von 5 ECU/hl zu 100 % vol, abweichend von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 und außer in Fällen höherer Gewalt, folgende Anteile:

- a) 15 % in jedem Fall,
 - b) 0,33 % des nach Abzug von 15 % verbleibenden Betrags je Überschreitungstag nach dem jeweiligen Ausfuhrtermin.
- (3) Die Durchführungssicherheit beläuft sich auf 25 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol.

Diese Sicherheit wird freigegeben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

(4) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 sind die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheiten, die im Rahmen einer der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen bei der jeweiligen Interventionsstelle zu hinterlegen sind, spätestens am Tag der Ausstellung des Übernahmescheins für die betreffende Alkoholmenge gleichzeitig zu stellen.

(5) Die in Ecu/hl Alkohol zu 100 % vol ausgedrückte Ausfuhrsicherheit wird mit dem bei Ablauf der Angebotsfrist der jeweiligen Ausschreibung geltenden landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 6

(1) Der im Rahmen der Ausschreibungen gemäß Artikel 1 zugeschlagene Alkohol muß bis zum 31. Dezember 1997 ausgeführt werden.

(2) Der zugeschlagene Alkohol muß innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der ersten Übernahme an gerechnet, verwendet werden.

Artikel 7

Ein gültiges Angebot umfaßt den Ort der Endverwendung des zuzuschlagenden Alkohols und die Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten. Ferner schließt ein Angebot den Nachweis ein, daß der Bieter vertragliche Verpflichtungen eingegangen ist gegenüber einem Marktbeteiligten des Kraftstoffsektors in einem der in Artikel 2 genannten Drittländer, der sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydrieren und zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

Artikel 8

(1) Vor der Abholung des zugeschlagenen Alkohols entnehmen die Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe und analysieren sie, um den in % vol ausgedrückten Alkoholgehalt zu überprüfen.

Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt des abzuholenden Alkohols und dem Mindestalkoholgehalt gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung, so gelten folgende Bestimmungen:

- i) Die Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang II sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis.
- ii) Der Zuschlagsempfänger kann
 - vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen.

In diesem Fall setzt er noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang III davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger im Fall der Ablehnung der Übernahme der betreffenden Partie unverzüglich von allen partieabhängigen Pflichten entbunden.

(2) Im Fall der Ablehnung der Ware durch den Zuschlagsempfänger nach Absatz 1 stellt ihm die Interventionsstelle innerhalb von höchstens acht Tagen eine andere Partie Alkohol der vorgesehenen Qualität ohne zusätzliche Kosten bereit.

(3) Tritt gegenüber dem vom Zuschlagsempfänger angekündigten Abholtermin eine von der Interventionsstelle verschuldete Verzögerung von mehr als fünf Arbeitstagen ein, so übernimmt der Mitgliedstaat die fällige Entschädigung.

Artikel 9

(1) Zuschlagsempfänger der Ausschreibungen Nrn. 218/97 EG, 21/97 EG und 220/97 EG dürfen einvernehmlich in jeweils einem Mitgliedstaat gleich große

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1997

Alkoholmengen aus den dort bezeichneten Fässern untereinander für die im Rahmen der genannten Ausschreibungen vorgesehenen Bestimmungen tauschen.

(2) Zuschlagsempfänger der Ausschreibungen Nrn. 221/97 EG, 222/97 EG und 223/97 EG dürfen einvernehmlich in jeweils einem Mitgliedstaat gleich große Alkoholmengen aus den dort bezeichneten Fässern untereinander für die im Rahmen der genannten Ausschreibungen vorgesehenen Bestimmungen tauschen.

(3) Ein derartiger Tausch berührt nicht die Verpflichtungen der beteiligten Zuschlagsempfänger, insbesondere nicht den zu zahlenden Preis, die Übernahmefristen und die Verwendung des ihnen zugeschlagenen Alkohols gemäß der betreffenden Ausschreibungsbekanntmachung.

(4) Zuschlagsempfänger, die einen derartigen Tausch vornehmen wollen, müssen die beteiligten Interventionsstellen darüber vorher in Kenntnis setzen.

(5) Hat ein derartiger Tausch Auswirkungen auf die Einhaltung der zeitlichen Planung der tatsächlichen Übernahme des Alkohols, ist die Planung unverzüglich anzupassen und die Planungsänderung der Kommission sofort mitzuteilen.

Artikel 10

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den in der Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung angegebenen Behältnissen befindet und im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zur Verfügung gestellt wird, von den betreffenden Interventionsstellen im Einvernehmen mit der Kommission insbesondere aus logistischen Gründen ersetzt oder mit anderem, dieser Interventionsstelle geliefertem Alkohol vermischt werden, bis der betreffende Übernahmeschein ausgestellt ist.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 218/97 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tomelloso	1	45 936	35 + 36	Rohalkohol
	Tomelloso	2	4 064	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 218/97 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 21. 5. 1997 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 218/97 EG;

b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

— FEAGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: 347 65 00, Telex: 23427 FEAGA, Telefax: 521 98 32).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 219/97 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tomelloso	2	5 175	35 + 36	Rohalkohol
	Tomelloso	3	18 610	35 + 36	Rohalkohol
	Tomelloso	5	26 215	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

- Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 219/97 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

- Die Angebote müssen bis spätestens am 21. 5. 1997 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 219/97 EG;
- b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

— FEGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: 347 65 00, Telex: 23427 FEGA, Telefax: 521 98 32).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 220/97 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Dist. Balice Snc — Valenzano (BA)		4 500	35	Rohalkohol
	Dist. DCA SpA — Ascoli Piceno (Via Ponnile di Sopra)		1 500	35	Rohalkohol
	Dist. D'Auria SpA — Ortona (CH)		5 100	35	Rohalkohol
	Dist. De Luca Sas — Fiduciario di fabbrica		5 000	35	Rohalkohol
	Dist. del Sud SpA — Rutigliano (BA)		6 600	36	Rohalkohol
	Dist. di Trani SpA — Trani-Foggia		1 500	35	Rohalkohol
	Dist. Enodistil SpA — Fiduciario Alcano (TP)		9 000	35	Rohalkohol
	Dist. F.lli Russo Snc — Deposito fiduciario		1 500	35	Rohalkohol
	Dist. GE.DIS. SpA — Marsala-C. da Bartolotta		5 100	35	Rohalkohol
	Dist. Palma F. SpA — S. Antimo (NA)		1 200	35	Rohalkohol
	Dist. SAPIS SpA — Castel San Giorgio (SA)		3 300	35	Rohalkohol
	Dist. SVA SpA — Ortona (CH)		3 300	35	Rohalkohol
	Dist. Vinum SpA — Marsala (TP)		2 400	35	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydriert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 220/97 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
4. Die Angebote müssen bis spätestens am 21. 5. 1997 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 220/97 EG;
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

— AIMA, Via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: 47 49 91, Telex: 62 03 31, 62 02 52, 61 30 03, Telefax: 445 39 40, 495 39 40).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 221/97 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Dist. Caviro Scrl — Deposito fiscale Faenza		21 000	35	Rohalkohol
	Dist. F.lli Cipriani SpA — Chizzola di Ala (TN)		3 500	35	Rohalkohol
	Dist. Mazzari SpA — S. Agata sul Santerno (RA)		15 600	35	Rohalkohol
	Dist. Neri Srl — Faenza		9 900	35	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.
Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 221/97 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 21. 5. 1997 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 221/97 EG;
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - AIMA, Via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: 47 49 91, Telex: 62 03 31, 62 02 52, 61 30 03, Telefax: 445 39 40, 495 39 40).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 222/97 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Dist. Bonollo SpA — Anagni-Paduni		24 500	35	Rohalkohol
	Dist. Deta Srl — Barberino Velsa (FI)		1 500	35	Rohalkohol
	Dist. Di Lorenzo G. Srl — Ponte Valleceppi (PG)		9 900	35	Rohalkohol
	Dist. DI.CO.VI.SA Srl — Grogastu Deposito fiscale (CA)		2 700	35	Rohalkohol
	Dist. Inga e C. Srl — Fiduciario		1 500	35	Rohalkohol
	Dist. TAMPIERI SpA — Faenza (RA)		1 500	35	Rohalkohol
	Dist. VILLAPANA SpA — Faenza (RA)		8 400	35	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.
Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 222/97 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 21. 5. 1997 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 222/97 EG;
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - AIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: 47 49 91, Telex: 62 03 31, 62 02 52, 61 30 03, Telefax: 445 39 40, 495 39 40).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 223/97 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Villarrobledo	13	41 335	35 + 36	Rohalkohol
	Villarrobledo	14	8 665	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.
Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 223/97 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 21. 5. 1997 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 223/97 EG;
 - den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - FEAGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: 347 65 00, Telex: 23427 FEAGA, Telefax: 521 98 32).
 Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

ANHANG II

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten:

GD VI (E-2) (z. H. Herrn Chiappone/Herrn Van der Stappen)

— Telex: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

— Telefax: (32-2) 295 92 52.

ANHANG III

Mitteilung über Ablehnung/Annahme von Partien im Rahmen der einfachen Ausschreibung für die Ausfuhr von Weinalkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 812/97

— Name des Zuschlagsempfängers:

— Zeitpunkt des Zuschlags:

— Zeitpunkt der Ablehnung/Annahme der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie Nr.	Menge in hl	Lagerort	Begründung der Ablehnung/Annahme

ENTSCHEIDUNG Nr. 813/97/EGKS DER KOMMISSION**vom 5. Mai 1997****betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (164. Ausnahmeentscheidung)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 71 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Empfehlung 88/27/EGKS der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige Eisen- und Stahlerzeugnisse mit ganz besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften, die zur Erzeugung bestimmter Waren unentbehrlich sind, werden in der Gemeinschaft nicht oder nicht in genügendem Maße hergestellt. Seit Jahren wird dieser Mangel durch die Gewährung von Zolltarifkontingenten zum Nullzollsatz ausgeglichen. Die Gemeinschaftserzeuger sind immer noch nicht in der Lage, die gegenwärtigen Qualitätsanforderungen der Abnehmer zu erfüllen. Deshalb erweist es sich als notwendig, Kontingente zu eröffnen, um den Bedarf der Abnehmer sicherzustellen.

Die zollbegünstigte Einfuhr dieser Erzeugnisse ist im übrigen nicht geeignet, die Stahlunternehmen der Gemeinschaft, die unmittelbar damit in Wettbewerb stehende Erzeugnisse herstellen, zu schädigen.

Die Zollkontingente stehen der Verwirklichung der mit der Empfehlung Nr. 1/64 angestrebten Ziele nicht entgegen. Sie wirken sich im Gegenteil günstig auf die Aufrechterhaltung der bisherigen Warenströme zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern aus.

Es liegen somit Sonderfälle handelspolitischer Art vor, die eine Anwendung der Ausnahmebestimmungen gemäß Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 rechtfertigen.

Es soll sichergestellt werden, daß das gewährte Kontingent ausschließlich den spezifischen Bedarf bestimmter verarbeitender Unternehmen deckt.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind zu dem nachstehend aufgeführten Zollkontingent gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um die für die nachstehend aufgeführten Waren geltenden Zollsätze im Rahmen des angegebenen Zollkontingents bis zu der jeweils angegebenen Höhe auszusetzen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 15 vom 20. 1. 1988, S. 13.

Nr.	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz (in v. H.)	Kontingent gültig bis
09.2921	a)		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:	150	0	31.12.1997
	ex 7209 16 90	10	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm			
	ex 7209 17 90	10	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm			
09.2922	b)		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, nur kaltgewalzt:	350	0	31.12.1997
	ex 7219 33 10	11 12	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
	ex 7219 34 10	11 12	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
09.2927	c)		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, nur kaltgewalzt:	600	0	31.12.1997
	ex 7219 33 10	13 14 15 16 17 18	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
	ex 7219 34 10	13 14 15 16 17 18	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			

(2) Die genannten Erzeugnisse müssen außerdem den nachstehenden physikalischen Spezifikationen entsprechen:

a) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7209 16 90 und ex 7209 17 90:

Nichtlegierter Hartstahl mit einem Kohlenstoffanteil von 0,64 bis 0,70 GHT für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern mit einer zulässigen Betriebstemperatur von 400 °C. Zugfestigkeit 1 200 N/mm² (+/- 10 %). Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1708).

b) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7219 33 10 11/12 und ex 7219 34 10 11/12:

Nichtrostender Stahl „NICRO“ für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern mit einer zulässigen Arbeitstemperatur von 350 °C.

Typ i): NICRO 31: Zugfestigkeit 1 050 N/mm² (+/- 10 %). Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,06 GHT, 13 GHT Chrom, 4 GHT Nickel.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1708).

Typ ii): NICRO 52,6: Zugfestigkeit 1 550 N/mm² (+/- 15 %). Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,09 GHT, 15 GHT Chrom, 7 GHT Nickel, 0,7 GHT Kupfer, 0,4 GHT Titan.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation (HM 1708).

- c) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7219 33 10 13/14/15/16/17/18 und 7219 34 10 13/14/15/16/17/18:

Nichtrostender Stahl für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern.

Typ i): Zugfestigkeit 1 200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,1 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,4 GHT Mangan, 17,5 GHT Chrom, 7,5 GHT Nickel.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1712).

Typ ii): Zugfestigkeit 1 200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,06 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,4 GHT Mangan, 18,5 GHT Chrom, 8,5 GHT Nickel.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation.

Typ iii): Zugfestigkeit 1 000 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,05 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,7 GHT Mangan, 17,5 GHT Chrom, 12,5 GHT Nickel, 2,7 GHT Molybdän.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation.

Typ iv): Zugfestigkeit 1 080 N/mm². Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,05 GHT, Siliciumgehalt höchstens 1,0 GHT, 13,0 GHT Chrom, 4,0 GHT Nickel, 0,3 GHT Titan.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1710).

Typ v): Zugfestigkeit 1 150 N/mm². Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,08 GHT, 1,5 GHT Silicium, 14,0 GHT Chrom, 7,0 GHT Nickel, 0,7 GHT Kupfer.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1701).

Typ vi): Zugfestigkeit 1 200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,03 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 15,25 GHT Chrom, 4,9 GHT Nickel, 3,25 GHT Kupfer.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation.

Anmerkung: Bei der Zusammensetzung der Erzeugnisse a), b) und c) i) bis vi) sind Abweichungen im Rahmen der geltenden Analysevorschriften zulässig.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um die für die nachstehend aufgeführten Waren geltenden Zollsätze im Rahmen des angegebenen Zollkontingents bis zu der jeweils angegebenen Höhe auszusetzen:

Nr.	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz (in v. H.)	Kontingent gültig bis
09.2923	a) ex 7227 90 95	15	Spezialwalzdraht zur Herstellung von ölgehärteten Federventilen, mit einem Durchmesser von 5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 mm, aus anderem legiertem Stahl mit einem Gehalt: von 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 GHT Kohlenstoff von 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,7 GHT Silicium von 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 GHT Mangan von 0,03 GHT oder weniger Schwefel von 0,03 GHT oder weniger Phosphor von 0,4 GHT oder mehr, aber nicht mehr als 0,8 GHT Chrom von 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,3 GHT Vanadium	5 000	0	31.12.1997

Nr.	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz (in v. H.)	Kontingent gültig bis
09.2924	b) ex 7227 90 95	25	Spezialwalzdraht zur Herstellung von ölgehärteten Federventilen, mit einem Durchmesser von 5,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 mm, aus anderem legiertem Stahl mit einem Gehalt: von 0,63 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,72 GHT Kohlenstoff von 0,15 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,3 GHT Silicium von 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,9 GHT Mangan von 0,02 GHT oder weniger Schwefel von 0,02 GHT oder weniger Phosphor von 0,4 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,6 GHT Chrom von 0,06 GHT oder weniger Kupfer von 0,06 GHT oder weniger Nickel von 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,2 GHT Vanadium	500	0	31.12.1997

Artikel 3

Die Zollkontingente nach Artikel 1 und Artikel 2 werden durch die Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung dienlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 4

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für ein unter diese Verordnung fallendes Erzeugnis enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch die Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Zollkontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldung stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Rest des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Erzeugnisse gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Entscheidung eng zusammen.

Artikel 7

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1997.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1997

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 814/97 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2177/96 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1996/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 536/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vorbeugende Destillation setzt den Abschluß von Verträgen oder Erklärungen voraus gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 des Rates vom 19. Juni 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2468/96⁽⁴⁾. Die durch die Verordnung (EG) Nr. 2177/96 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 510/97⁽⁶⁾, vorgesehene Möglichkeit der Abtretung von Rechten und Pflichten muß deshalb bei den betreffenden Verträgen und Erklärungen entsprechend angewendet werden. Zur Vermeidung jeder Diskriminierung sollte diese Abtretung nicht nur zwischen Erzeugern, sondern auch bei ein und demselben Erzeuger, aber zwischen rotem und weißem Wein zugelassen werden.

Mehrere Brennereien, insbesondere in den Weinbaugebieten, sehen sich nicht in der Lage, die der Weinlieferung gesetzte Frist einzuhalten. Diese Frist sollte deshalb bis zum 31. Juli 1997 verlängert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1a der Verordnung (EG) Nr. 2177/96 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Verträge“ wird in allen Fällen durch die Worte „Verträge oder Erklärungen“ ersetzt.
2. In Absatz 1 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„Die in dem vorstehenden Unterabsatz genannte Abtretung wird auch bei Erzeugern zugelassen, die beabsichtigen, im Rahmen der Verträge oder Erklärungen, die sie der zuständigen Interventionsstelle spätestens am 25. Januar 1997 vorgelegt haben, nicht roten sondern weißen Wein zur vorbeugenden Destillation zu liefern.“

Artikel 2

In Artikel 1b Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2177/96 wird der „30. Juni 1997“ durch den „31. Juli 1997“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1997, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 335 vom 24. 12. 1996, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 291 vom 14. 11. 1996, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 80 vom 21. 3. 1997, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 815/97 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 11, sowie auf die entsprechenden
Bestimmungen der übrigen Verordnungen über die
gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche
Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Artikeln 23 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr.
2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung
des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97⁽⁴⁾, wird der nicht-
präferentielle Ursprung von Waren definiert. Es ist zu
verdeutlichen, daß im Hinblick auf die Gewährung von
Ausfuhrerstattungen nur Erzeugnisse, die vollständig in
der Gemeinschaft gewonnen oder in ihr wesentlich be-
oder verarbeitet wurden, als Erzeugnisse mit Ursprung in
der Gemeinschaft gelten.Die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
495/97⁽⁶⁾, ist entsprechend zu ändern.Die zuständigen Verwaltungsausschüsse haben nicht
innerhalb der ihnen von ihrem Vorsitzenden gesetzten
Frist Stellung genommen —Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1997

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87
erhält folgende Fassung:„(1) Hängt die Gewährung der Erstattung vom
Ursprung des Erzeugnisses in der Gemeinschaft ab, so
hat der Ausführer diesen nach den geltenden Gemein-
schaftsregeln anzugeben.Im Hinblick auf die Gewährung der Ausfuhrerstattung
handelt es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der
Gemeinschaft wenn sie vollständig in der Gemein-
schaft gewonnen oder in der Gemeinschaft der letzten
wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen
wurden gemäß Artikel 23 bzw. 24 der Verordnung
(EWG) Nr. 2913/92 des Rates^(*).

(*) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Sie gilt für Vorgänge, für die die Ausfuhranmeldung ab
dem Tag ihres Inkrafttretens angenommen wird.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 77 vom 19. 3. 1997, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 816/97 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1997

zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im April 1997 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen istDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der
Kommission vom 30. Juli 1993 mit besonderen Bestim-
mungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen
Umrechnungskurses im Zuckersektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 59/97⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung mit einem
besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährungumgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten
Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat
geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse
entspricht. Dieser besondere Kurs ist monatlich für den
jeweiligen Vormonat zu bestimmen.Im April 1997 hat die Anwendung dieser Bestimmung
zur Folge, daß für die einzelnen Landeswährungen der im
Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche
Umrechnungskurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der besondere landwirtschaftliche Kurs, mit dem
im April 1997 die in Artikel 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung in die
einzelnen Landeswährungen umzurechnen ist, ist im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1997 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 94.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 14 vom 17. 1. 1997, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Mai 1997 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Kurses, mit dem im April 1997 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse		
1 ECU =	40,3384	bfrs/lfrs
	7,49997	Dkr
	1,95510	DM
	311,761	Dr
	165,571	Pta
	6,61023	ffrs
	0,756658	Ir £
	1 973,93	Lit
	2,19904	hfl
	13,7588	österreichische Schillinge
	198,202	Esc
	6,02811	finnische Mark
	8,83274	schwedische Kronen
	0,742320	£ Stg

VERORDNUNG (EG) Nr. 817/97 DER KOMMISSION
vom 5. Mai 1997
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
der Verordnung (EG) Nr. 759/97 der Kommission⁽³⁾ fest-
gesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird
der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung
vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen
geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsen-
tativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenz-
zeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen
gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit
Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und
Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrech-
nungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1482/96⁽⁵⁾. Überschreitet der absolute Wert der
Differenz zwischen den auf der Grundlage des Durch-
schnitts der Ecu-Kurse an drei aufeinanderfolgenden
Börsentagen berechneten Abweichungen zweier mitglied-
staatlicher Währungen 6 Prozentpunkte, werden die
repräsentativen Marktkurse nach Absatz 2 des genannten
Artikels unter Zugrundelegung von drei berücksichtigten
Tagen berichtet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1997

Infolge der vom 26. April bis 5. Mai 1997 festgestellten
Wechselkurse müssen für den belgischen Franken, die
Deutsche Mark, den niederländischen Gulden, den öster-
reichischen Schilling und die schwedische Krone neue
landwirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirt-
schaftlicher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um
mehr als 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs
abweicht, der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt.
Der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrech-
nungskurs wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis
auf 4 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festge-
legt werden, der den im voraus festgesetzten landwirt-
schaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in
Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festge-
setzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch
den Ecu-Kurs gemäß Anhang II

- Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus
festgesetzte Kurs ist, oder
- Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus
festgesetzte Kurs ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 759/97 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1997 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 26. 4. 1997, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	40,4285	belgische/luxemburgische Franken
	7,49997	dänische Kronen
	1,95929	Deutsche Mark
	311,761	griechische Drachmen
	198,202	portugiesische Escudos
	6,61023	französische Franken
	6,02811	finnische Mark
	2,20397	niederländische Gulden
	0,756658	irische Pfund
1	973,93	italienische Lire
	13,7910	österreichische Schillinge
	165,571	spanische Peseten
	8,88562	schwedische Kronen
	0,742320	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	38,8736	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	42,1130	belgische/luxemburgische Franken
	7,21151	dänische Kronen		7,81247	dänische Kronen
	1,88393	Deutsche Mark		2,04093	Deutsche Mark
	299,770	griechische Drachmen		324,751	griechische Drachmen
	190,579	portugiesische Escudos		206,460	portugiesische Escudos
	6,35599	französische Franken		6,88566	französische Franken
	5,79626	finnische Mark		6,27928	finnische Mark
	2,11920	niederländische Gulden		2,29580	niederländische Gulden
	0,727556	irische Pfund		0,788185	irische Pfund
1	898,01	italienische Lire	2	056,18	italienische Lire
	13,2606	österreichische Schillinge		14,3656	österreichische Schillinge
	159,203	spanische Peseten		172,470	spanische Peseten
	8,54387	schwedische Kronen		9,25585	schwedische Kronen
	0,713769	Pfund Sterling		0,773250	Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG) Nr. 818/97 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. Mai 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 25	052	90,5
	204	46,3
	212	108,7
	999	81,8
ex 0707 00 20	052	93,9
	999	93,9
0709 90 75	052	97,9
	999	97,9
0805 10 21, 0805 10 25, 0805 10 29	052	64,9
	204	45,5
	212	55,5
	400	57,1
	448	26,0
	600	56,2
	624	65,0
	625	36,7
	999	50,9
	0805 30 20	388
600		60,7
999		60,9
0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	060	53,4
	388	74,5
	400	97,0
	404	80,1
	508	80,2
	512	79,7
	524	69,9
	528	81,3
	804	101,0
	999	79,7

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 819/97 DER KOMMISSION**vom 5. Mai 1997****zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwe-
dens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu,
die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es
angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen,
der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen
KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der
vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf
dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweck-
mäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des
KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteili-
gung der Gemeinschaft am internationalen Handel
sicherzustellen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten
dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhr-
länder für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und
1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen

Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt.
Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Erstattung nur auf
das Nettogewicht der eßbaren Stoffe, mit Ausnahme des
Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthal-
tenen Knochen, gewährt wird.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsek-
tors Ausfuhr von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen,
erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine
Erstattung vorzusehen.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75
können die Lage im internationalen Handel oder die
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse
je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in
unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Ände-
rungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstat-
tungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2230/96⁽⁴⁾, vorgenommen worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in
Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte
Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 305 vom 27. 11. 1996, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Mai 1997 zur Festsetzung der Erstattungen bei der
Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>			<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Betrag der Erstattungen
0203 11 10 9000	01	0,00	0203 29 15 9100	01	0,00
0203 12 11 9100	01	0,00	0210 11 31 9110	01	95,00
0203 12 19 9100	01	0,00	0210 11 31 9910	01	95,00
0203 19 11 9100	01	0,00	0210 12 19 9100	01	25,00
0203 19 13 9100	01	0,00	0210 19 81 9100	01	100,00
0203 19 15 9100	01	0,00	0210 19 81 9300	01	80,00
0203 21 10 9000	01	0,00	1601 00 91 9100	01	32,00
0203 22 11 9100	01	0,00	1601 00 99 9100	01	0,00
0203 22 19 9100	01	0,00	1602 41 10 9210	01	65,00
0203 29 11 9100	01	0,00	1602 42 10 9210	01	40,00
0203 29 13 9100	01	0,00	1602 49 19 9190	01	0,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

RICHTLINIE 97/16/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 10. April 1997

zur fünfzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7a des Vertrags wird ein Raum ohne Binnengrenzen geschaffen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet sein muß.

Mit Ausnahme von Finnland, Griechenland, Italien, Luxemburg und Österreich sind alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (Pariser Übereinkommen 1974). Das Exekutivorgan des Pariser Übereinkommens, die Kommission von Paris, vertritt die Auffassung, daß es sich bei Hexachlorethan und bei den Stoffen, die infolge seiner Anwendung entstehen können, um Stoffe handelt, die eine Verschmutzung verursachen, welche gemäß Artikel 4.1a des Pariser Übereinkommens unterbunden werden muß. Mit einem am 4. März 1996 angenommenen Mandat hat der Rat die Kommission ermächtigt, einen Beschluß über die — mit einigen Ausnahmen vorgesehene — schrittweise Einstellung der Verwendung von Hexachlorethan in der Nichteisenmetallindustrie, insbesondere in nichtintegrierten Aluminiumgießereien und für die Herstellung bestimmter Magnesiumlegierungen, auszuhandeln. Infolge der Verhandlungen anlässlich der Sitzung der Kommission von Oslo und der Kommission von Paris im Juni 1996 in Oslo ist der PARCOM-Beschluß 96/1 über die schrittweise Einstellung der Verwendung von Hexachlorethan in der Nichteisenmetallindustrie angenommen worden, der an

die Stelle der für diesen Bereich geltenden PARCOM-Beschlüsse 92/4 und 93/1 tritt. Nach dem PARCOM-Beschluß 96/1 soll 1998 überprüft werden, ob Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung von Hexachlorethan erforderlich sind.

Die den Mitgliedstaaten auferlegten Beschränkungen des Inverkehrbringens von Hexachlorethan zur Verwendung in der Nichteisenmetallindustrie hat direkte Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten anzugleichen und Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG ⁽⁴⁾ zu ändern.

Angesichts des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Regelung sind die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen der Gemeinschaft nicht nur notwendig, sondern zur Verwirklichung der erwähnten Ziele unerlässlich. Diese Ziele können von den Mitgliedstaaten einzeln nicht erreicht werden. Darüber hinaus ist ihre Verwirklichung auf Gemeinschaftsebene bereits in der Richtlinie 76/769/EWG vorgesehen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab 1. Januar 1998 an.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 382 vom 31. 12. 1994, S. 35, und ABl. Nr. C 12 vom 17. 1. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 236 vom 11. 9. 1995, S. 12.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. September 1995 (ABl. Nr. C 269 vom 16. 10. 1995, S. 63.), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 26. November 1996 (ABl. Nr. C 41 vom 10. 2. 1997, S. 1), Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 1997 (ABl. Nr. C 33 vom 3. 2. 1997) und Beschluß des Rates vom 13. März 1997.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 262 vom 27. 9. 1976, S. 201. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/60/EG (ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1994, S. 1).

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. April 1997.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. VAN DOK VAN WEELE

ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird folgender Stoff angefügt:

„XX Hexachlorethan
CAS-Nr. 67-72-1
EINECS-Nr. 2006664

Darf nicht zur Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen verwendet werden.

Abweichend hiervon dürfen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von Hexachlorethan (HCE) in folgenden Fällen zulassen:

- in nichtintegrierten Aluminiumgießereien, die Spezialgüsse für Zwecke herstellen, für die hohe Qualitäts- und Sicherheitsnormen gelten und die einen durchschnittlichen Tagesverbrauch von weniger als 1,5 kg HCE haben. In Anbetracht der Entwicklung der Kenntnisse und der Techniken auf dem Gebiet der Ersatzprodukte wird die Kommission diese Ausnahmebestimmung vor dem 31. Dezember 1998 im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten im PARCOM-Rahmen überprüfen;
 - für die Kornverfeinerung bei der Herstellung der Magnesiumlegierungen AZ81, AZ91 und AZ92. In Anbetracht der Entwicklung der Kenntnisse und der Techniken auf dem Gebiet der Ersatzprodukte wird die Kommission diese Ausnahmebestimmung vor dem 31. Dezember 1998 im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten im PARCOM-Rahmen überprüfen.“
-